Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta
www.swissfruit.ch

Internationales Feuerbrand 5-Länder-Treffen

Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg

5./ 6. November 2019

Der Schweizer Obstverband

Wir sind eine private, national tätige und offiziell anerkannte Branchenorganisation der einheimischen Obstproduzenten und -Verarbeiter

Wir als nationale Branchenorganisation stehen für eine **unternehmerische**, **nachhaltige** und **innovative Früchteproduktion und -verarbeitung**.

Dieses Engagement generiert für unsere Mitglieder einen **Mehrwert** gekoppelt mit einer starken Interessen-Vertretung.

Bedeutung des Obstbaus in der Schweiz

- 0.6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- 5 % des Rohertrags der Landwirtschaft, rund 330 Millionen

- Kernobst: 4600 ha, davon 3780 Äpfel

- 99 % der Produktion unter Marke und Label
- 94 % Marke Suisse Garantie
- 4 % Bio Suisse

- Nur 2 bis 5 % Direktzahlungen / Marktorientierung

Marktbegleitung

- Grundlagen (Flächen, Betriebe)
- Marktanalysen, Abklärungen
- Normen und Vorschriften
- Vermarktungskonzepte
- Marktmengen: Ernteprognosen, Schätzungen, Berichte, Tagesmeldungen, Verarbeitungsmengen, Konsum
- Richtpreise Produktion
- Qualitätsförderung, Marktkontrolle

Tafelkernobstbulletin
Produktzentrum Tafelkernobst
KW 50/2014

Preisbulletin Tafelkernobst 2014/2015 Nr.

Gemäss Beschluss des Produktzentrums Tafelkernobst SOV/SW
wurden die Produzenten-Richtpreise, gemäss Vermarktungskon
(aktuelle Preise fett gedruckt):

Tafeläpfel

Sorte/Kaliber	Periode 1		Periode 2		Perio
	Kl.1	Kl.2	Kl.1	Kl.2	Kl.1
Braeburn					
65–85 mm	1.10		**1.10**		
65–85 mm		0.42		**0.42**	

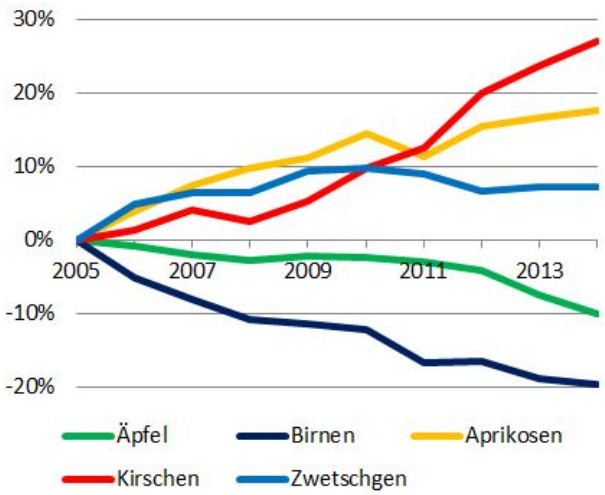

Mehrwertstrategien im Obstbau

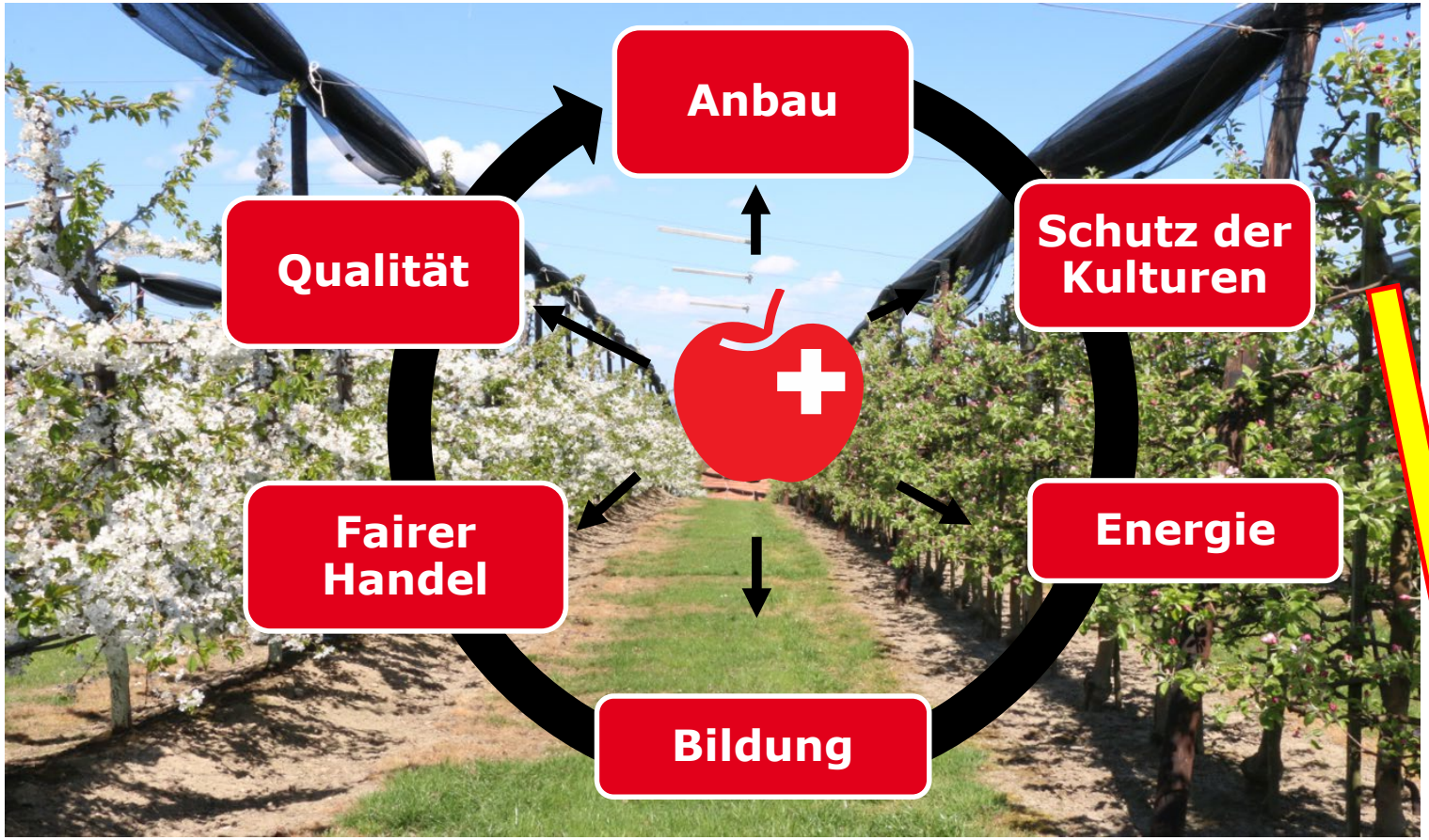

Task Force PSM
Forschungsprojekte
Entwicklung Standard

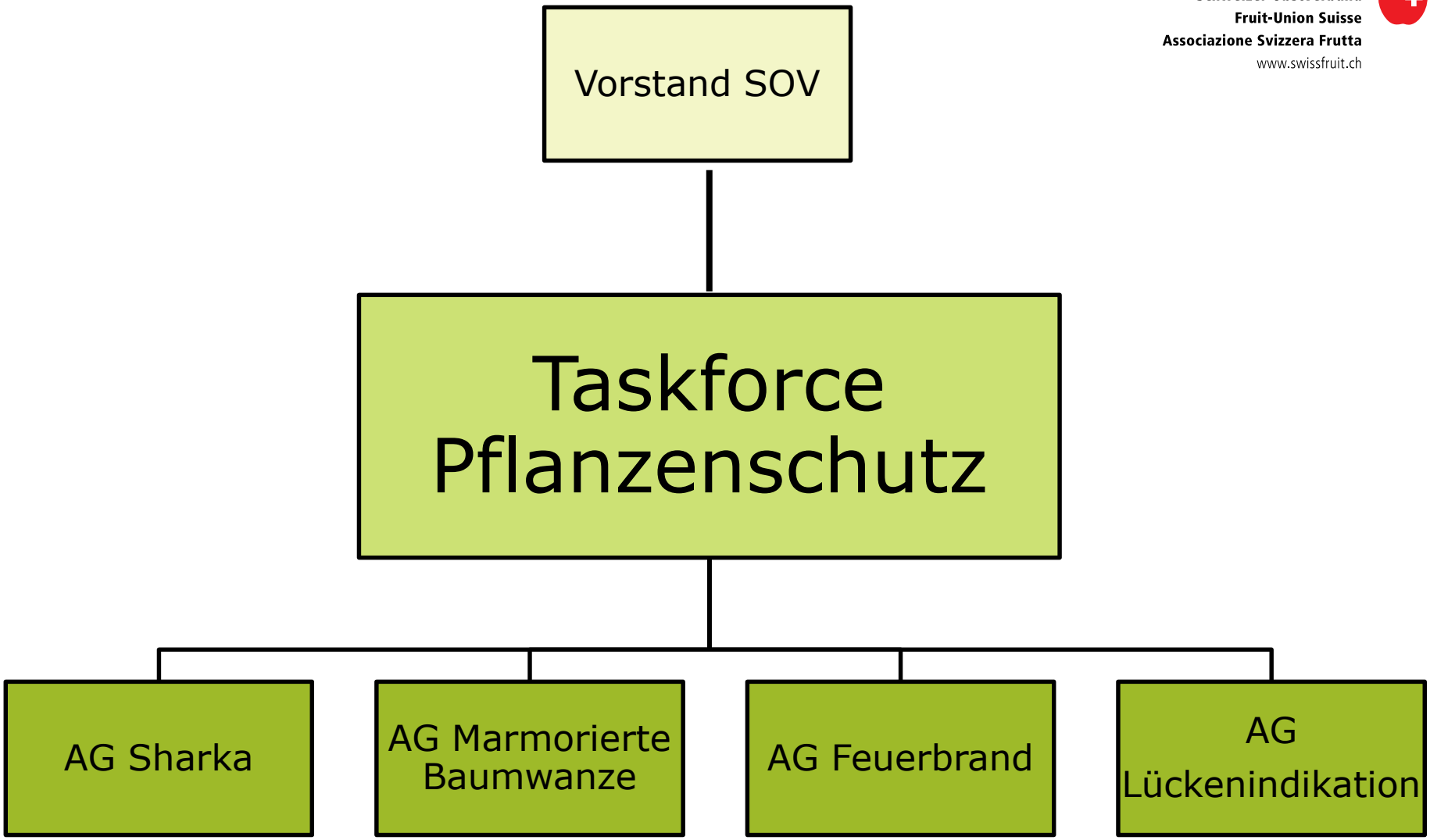
Vorstand SOV
Taskforce Pflanzenschutz
AG Sharka
AG Marmorierte Baumwanze
AG Feuerbrand
AG Lückenindikation

Feuerbrand und andere Organismen wie Obstphytoplasmen (Apfeltriebsucht, Birnenverfall und die Europäische Steinobst-Vergilbungskrankheit) sind in Europa und in der Schweiz verbreitet.

Deshalb ändert auf 1.1.2020 der Status vom Quarantäneorganismus zum geregelten Nicht-Quarantäneorganismus (GNQO).

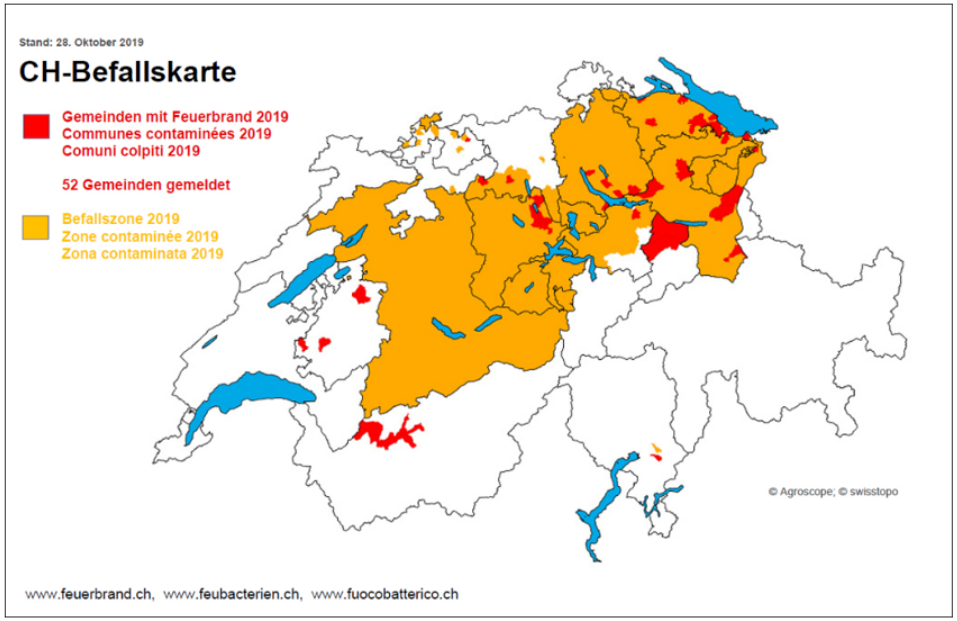

Situation 2019: Am 28.10.2019 (52 Gemeinden mit Befall gemeldet)

Der regulatorische Wechsel des Feuerbrands hat ab 2020 Konsequenzen

Das Vorhandensein dieses bakteriellen Erregers muss nicht mehr gemeldet und bekämpft werden, ausser im Walliser Schutzgebiet.

Um einen zu abrupten Wechsel im Jahre 2020 zu vermeiden, befasst sich zurzeit eine Arbeitsgruppe mit der Prüfung von verschiedenen Szenarien für einen schrittweisen Wechsel der Regelung.

Die neue Richtlinie Nr. 3 (Bekämpfung des Feuerbrandes) steht dabei im Fokus ihrer Überlegungen.

© SOV

Der regulatorische Wechsel des Feuerbrands hat ab 2020 Konsequenzen

Der SOV wird Überlegungen machen, wie Eigentümer von Wirtspflanzen verpflichtet werden können, Infektionen zu melden und die befallenen Bäume oder Teile davon entfernen zu lassen.

Wir bedauern, dass Feuerbrand ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr als Quarantänekrankheit anerkannt wird. Damit fehlen die rechtlichen Grundlagen für eine entsprechende Bekämpfung.

© SOV

AG Feuerbrand - BLW

Die Arbeitsgruppe (AG) ist ein konsultatives Organ ohne Entscheidungskompetenzen.

Die AG kann Empfehlungen abgeben, aber nicht bestimmen. Dies müsse allen Mitglieder der AG bewusst sein.

Zweck der AG ist der Austausch zwischen den zuständigen Behördenstellen (Bund, Kantone) und Vertretern der verschiedenen betroffenen Branchen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Umsetzung der neuen Bestimmungen in Bezug auf den Feuerbrand.

Exkurs zu staatsrechtlichen Grundprinzipien und zum Verwaltungsrecht

(Vorgaben BLW)

Wichtig zu wissen ist, dass das Parlament im Landwirtschaftsgesetz die Regelungskompetenz für besonders gefährliche Schadorganismen (wozu auch der Feuerbrand zählt) dem Bund übertragen hat.

Deshalb dürfen die Kantone keine weitergehenden Bestimmungen zum Feuerbrand in kantonalen Rechtsakten erlassen (bspw. kantonale Pflanzverbote, kantonale Rodungspflicht).

Richtlinien des BLW | Pflanzengesundheit

In Kraft seit 1.1.2020

Entwurf Stand 29.07.2019

Das vorliegende Dokument darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des BLW weitergeleitet oder publiziert werden. Das Dokument kann des Weiteren nicht als Vertrauensgrundlage (behördliche Auskunft) im Sinne des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Bundesverfassung geltend gemacht werden.

Richtlinie Nr. 3

Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*)

Foto: Agroscope

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten

Im Hinblick auf die oben genannten Punkte konzentriert sich die Arbeitsgruppe daher auf den Inhalt der Richtlinie Nr. 3.

Vor allem in Regionen mit tiefer Prävalenz müssen wir aktiv und proaktiv auf diese Änderung der Gesetzgebung reagieren.

Anbau: Task Force Pflanzenschutz

Sharka

- AG Sharka, 01. Nov 2019 (21. Nov.)
- Verfassung eines Merkblatts
- Aufwände der Kantone
- Ab 1.1.2020: Geregelter Nicht-Quarantäneorganismus (GNQO)

Das importierte Pflanzenmaterial vom umliegenden Ausland ist tolerant gegenüber dem Sharka-Virus, die in der Schweiz bedeutenden Zwetschgensorten Cacaks Schöne, Fellenberg sowie Aprikosen-, Pflaumen- und Pfirsichbäume jedoch nicht.

AG Sharka

Ab dem 1. Januar 2020 tritt die neue Pflanzengesundheitsverordnung in Kraft.

Es handelt sich um eine Anpassung an das internationale Recht. Durch diese Gesetzesänderung ändert sich die Regulierung des Sharka-Virus in der Schweiz.

Sharka gilt neu als geregelter nicht Quarantäneorganismus (GNQO) und nicht mehr als Quarantäneorganismus (QO). GNQO sind weder melde- noch bekämpfungspflichtig.

Massnahmen

Übergansperiode 2020-2022
- Richtlinien N 3
- Merkblatt Sharka

Sensibilisierungs-Kampagne 2020

Im 2020 findet das internationale Jahr der Pflanzengesundheit statt.

Schlussfolgerung

- Aktiv werden und Chance erkennen und nutzen
- Die Kunden ernst nehmen
- Differenzierung
- Ein gemeinsames Ziel: Mehrwerte für alle Beteiligten

Schweizer Früchte

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit